

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Justiz
Bundesrain 20
3003 Bern

16. November 2016

Totalrevision der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBV); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. September 2016 sind die Kantone eingeladen worden, zu vorstehend erwähnter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen die Gelegenheit gerne wahr.

Die Definition von bisher teilweise unklaren (technischen) Begriffen sowie der Betrieb des Urkundspersonenregisters (UPReg) durch den Bund werden grundsätzlich begrüsst.

Nachfolgend lassen wir Ihnen unsere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs der Verordnung über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (E-EÖBV) zugehen:

Art. 2 Abs. 1 E-EÖBV (Begriffe)

Im Kanton Aargau stellen gestützt auf § 7 der Kantonalen Grundbuchverordnung (KGBV) neben den Grundbuchverwalterinnen und Grundbuchverwaltern auch qualifizierte Mitarbeitende Grundbuchauszüge aus, weshalb die Auflistung in Art. 2 Abs. 1 lit. a E-EÖBV nicht abschliessenden, sondern lediglich beispielhaften Charakter aufweisen kann (vgl. auch im Erläuternden Bericht, Seite 5). Zwecks präziser Funktionsbezeichnung im System wird vorgeschlagen, zusätzlich eine Rolle "Mitarbeiterin oder Mitarbeiter des Grundbuchamts" aufzunehmen (analog der Umschreibung in Art. 2 Abs. 1 lit. a EÖBV "Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eines Handelsregisteramtes"; vgl. tabellarische Übersicht, Erläuternder Bericht, Seiten 10 f.).

Art. 7 und 9 E-EÖBV (In das UPRag eintragbare Personen)

Es stellt sich die Frage, weshalb bei Art. 7 (vgl. Erläuternden Bericht, Seiten 8 und 9) sowie bei Art. 9 (vgl. Erläuternden Bericht, Seiten 9–11) die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer nicht erwähnt werden. Insbesondere in der Tabelle der Zulassungsbestätigung mit den "Funktionen", "Berufs-/Funktionsbezeichnung" und "Umschreibung der Kompetenzen" wäre es wichtig, die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ebenfalls aufzuführen.

Art. 8 E-EÖBV (Einträge)

Nach geltendem Art. 9 EÖBV sind Name und Vornamen (Mehrzahlform) gemäss Pass oder Identitätskarte einzutragen. Gemäss Art. 8 der Verordnung des EJPD über die elektronische öffentliche Beurkundung (EÖBV-EJPD) sind sogar sämtliche Namen (Mehrzahlform) anzugeben. In Art. 8

Abs. 1 lit. a E-EÖBV ist dagegen nur ein Name beziehungsweise Vorname vorgesehen. Zur Vermeidung von Missverständnissen und im Sinne der klaren Identifikation soll weiterhin der amtliche Name gemäss Pass oder Identitätskarte mit den genannten Namen und Vornamen registriert werden.

Änderung der Grundbuchverordnung (GBV)

Es ist festzuhalten, dass zu den Anpassungen der Grundbuchverordnung (GBV) Erläuterungen erwünscht wären. Gerade in Bezug auf Art. 44 GBV besteht ein gewisser Klärungsbedarf.

In Absatz 1 ist von elektronischen öffentlichen Urkunden der Rede. Es ist unklar, ob damit nur jene elektronischen öffentlichen Urkunden gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. d E-EÖBV oder auch jene gemäss Art. 2 Abs. 2 E-EÖBV gleichgestellten Urkunden gemeint sind. Eine Präzisierung im Verordnungstext beziehungsweise in den Erläuterungen wäre hier wünschenswert.

Da die Zustellung aufgrund der Verweisung in Absatz 2 gemäss Art. 40 GBV erfolgt, das heisst über eine gesicherte Übermittlung, ist nicht ersichtlich, weshalb das Einverständnis der beteiligten Partei noch erforderlich ist. Auch Erläuterungen dazu wären hilfreich.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- egba@bj.admin.ch